

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
(BGS-EWS)**

Vom 15.12.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände i.S.d. Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Erhebung von Vorauszahlungen**

Bis zum Entstehen der Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1) erhebt die Gemeinde auf diese Vorauszahlungen.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche anzusetzen. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschoßfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf 1.500 m² begrenzt.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschoßfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 19,00 €.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	112,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	140,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	210,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	400,00 €/Jahr

§ 11 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 0,90 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Im Fall des § 11 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines 1/12 der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.

Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.07. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Kosten der Abwasseruntersuchung

Die Kosten der Abwasseruntersuchung nach § 17 Abs. 2 EWS sind von den Grundeigentümern nur dann zu übernehmen, wenn sich Beanstandungen ergeben.

§ 17 Pflichten für Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 25.11.2008 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

**§ 19
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2008 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 15.12.2011

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

A. Thalhauser

Thalhauser
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2011 angeheftet und am 09.01.2012 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 10.01.2012

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

A. Thalhauser

Thalhauser
1. Bürgermeister



SATZUNG
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
(BGS-EWS)

Vom 21.11.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

Satzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 11 - Einleitungsgebühr - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,28 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 21.11.2012

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

A. Thalhauser

Thalhauser
1. Bürgermeister



2. SATZUNG
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
(BGS-EWS)

Vom 12.12.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

Satzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 15.12.2011, geändert durch Satzung vom 21.11.2012, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Einleitungsgebühr - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.

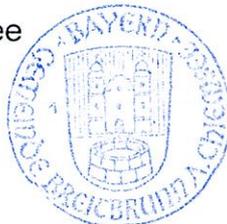
§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 12.12.2016

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Bäumgartner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.12.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.2016 angeheftet und am 20.01.2017 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 23.01.2017

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgartner
1. Bürgermeister



3. SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (BGS-EWS)

Vom 11.11.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 15.12.2011, geändert durch Satzungen vom 21.11.2012 und 12.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Einleitungsgebühr - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 11.11.2020

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgärtner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.11.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 13.11.2020 angeheftet und am 14.12.2020 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 15.12.2020

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgarther
1. Bürgermeister

